

SATZUNG

Des Schützenvereins St. Hubertus e.V. 1955

Ramstein

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein St. Hubertus e.V. 1955 Ramstein – Miesenbach 1. Er ist in das Vereinsregister beim Registergericht Zweibrücken unter Nr. VR 261 L eingetragen und hat seinen Sitz in 66877 Ramstein – Miesenbach 1.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher und kultureller Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, sowie der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden. Er ist Mitglied eines anerkannten Schießsportverbandes, und des Sportbundes Pfalz e.V., deren Satzung er anerkennt.
- (4) Es ist möglich innerhalb des Vereins Schießsportabteilungen in verschiedenen Schießsportverbänden zu gründen.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) passive Mitglieder
- (2) Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 14 Tagen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung, sowie einen Mitgliedsausweis / Schützenausweis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- (4) Mitglieder die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluß von Fall zu Fall bestimmt.

- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zu Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.
- (3) Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnungen nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
- (4) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (5) weggefallen
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
- (2) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden (§5 Abs.3)
- (3) Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluß endgültig entscheidet.
- (4) Ausgetretene und ausgeschlossen Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben den Mitgliedsausweis / Schützenausweis abzugeben.

§7 Beiträge der Mitglieder

- (1) Jedes Vereinsmitglied zahlt einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§2) zu verwenden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag und die Schießkartengebühr werden per Banklastschriftverfahren eingezogen oder durch Überweisung bezahlt. Im März und September des laufenden Jahres, werden die Halbjahres – Beiträge fällig und abgebucht.

§8 Leitung und Verwaltung

- (1) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende leiten die Vereinsgeschäfte. Jeder von beiden ist berechtigt, jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Der Vorstand besteht aus höchstens 23 und wenigstens 15 Mitgliedern. Werden Ämter in Doppelbelegung wahrgenommen, so verringert sich die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder entsprechend. Dem Vorstand müssen mindestens drei Beisitzer angehören.

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender (Oberschützenmeister)
2. Vorsitzender (Schützenmeister)
- Schatzmeister
- Schriftführer
- 2 Schießsportleiter
- Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- Referent für sportliches Pistolenschießen
- Referent für Vorderladerschießen
- Referent für Jugendarbeit
- Referent/in für Damensport

Standwart 10 m und 50 m
2 Standwart 25 m
2 Standwart 100 m
Drei Beisitzer

In der konstituierenden Sitzung des Gesamtvorstandes kann der geschäftsführende Vorstand gewählt werden. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (4) Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden bei der Leitung des Vereins. Im obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigungen bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Vorstandssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
- (5) Fällt ein Mitglied vor der Mitgliederversammlung aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Vorstand berechtigt einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung. Fällt der 2. Vorsitzende aus, so wird er bis zu nächsten Mitgliederversammlung durch den Schatzmeister vertreten.

§9 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Absatz 1, ist in dem Fall gegenstandslos, wenn der Verein die Führung seiner Bücher, die Erstellung des Jahresabschlusses und die fälligen Steuererklärungen durch einen bestellten Bevollmächtigten ausführen läßt.

§10 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendung, unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder ähnliches bezahlt werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Die Einladung muß spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entlastung des Vorsitzenden und des Vorstandes
- c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitglieds
- e) Beschlußfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
- f) Satzungsänderungen
- g) Verschiedenes

- (2) Anträge zu Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden.
- (3) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben Stimmen soweit nicht anders bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu Unterzeichnen ist.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
- (2) Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§13 Beschlußfassung mit ¾ Mehrheit

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 in der Mitgliederversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- (1) Änderung der Satzung (Wird eine Satzungbestimmung, die ein Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.)
- (2) Ausschluß eines Mitgliedes.
- (3) Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nicht erfolgen, wenn mindestens sieben Mitglieder sich entschließen ihn weiterzuführen. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.
- (4) Über die Aufnahme eines Kredites in einer Höhe von mehr als 10.000,- Euro

§14 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist dessen Vermögen treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und zur Ertüchtigung der Jugend durch Leibesübungen zu verwenden.